

CH_VB 94.3050 vom 13. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3050

FR: CH_VB 94.3050 du 13 juin 1994

IT: CH_VB 94.3050 del 13 giugno 1994

Erwägungen

E. 13

juin 1994 D'avance, je remercie le Conseil fédéral de la réponse qu'il me donnera Stich Otto, Bundespräsident: Der Übergang von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer bedeutet einen Wechsel in der Erhebungsmethode, der bei den Einfuhren besonders spürbar ist. Denn unter dem Regime der Warenumsatzsteuer haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Wiederverkaufswaren und Werkstoffe gegen Abgabe ihrer Grossistenerklärung an das Einfuhrzollamt steuerfrei zu importieren. Der Mehrwertsteuer ist das System einer solchen Verwendungserklärung fremd. Der Steuerpflichtige muss die Steuer der Zollverwaltung grundsätzlich schon im Zeitpunkt der Einfuhr entrichten. Diese Einfuhrsteuer kann er später, d. h. im Rahmen der periodischen Steuerabrechnung mit der Steuerverwaltung, als Vorsteuer abziehen, sie also von der Steuer, die er auf seinen eigenen Umsätzen schuldet, wieder in Abzug bringen, sofern er die eingeführten Gegenstände für eine steuerbare Tätigkeit verwendet. Nach dem geltenden Recht ist die Einfuhrsteuer innert 48 Stunden fällig. Zwischen der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die Zollverwaltung und der Steuerabrechnung mit der Steuerverwaltung können aber einige Monate liegen, was zu einer zeitweiligen Kapitalbindung im Ausmass der bezahlten Einfuhrsteuer führt. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, wonach diese Kapitalbindung in jenen Fällen mit geeigneten Massnahmen zu verhindern ist, in denen die Steuer, die dem Bund definitiv zusteht - d. h. bei Verkäufen an inländische Endverbraucher -, nur einen kleinen Bruchteil der dem Zoll zu entrichtenden Steuer ausmacht. Das ist insbesondere bei der Einfuhr hochwertiger Waren der Fall, ist doch unser Land namentlich dank dem geltenden Warenumsatzsteuer-System zu einem der wichtigsten Zentren für den Edelstein- und Edelmetallhandel wie auch für den Kunst- und Antiquitätenhandel geworden. Es gilt, die Abwanderung dieser sehr umworbenen Sparten des Welthandels zu vermeiden. Dazu kommt, dass in den meisten Fällen die Einfuhrabfertigung durch Spediteure im Auftrag von Handels- und Fabrikationsfirmen besorgt wird. Als Einfuhrsteuerschuldner werden die Spediteure ebenfalls verpflichtet, der Zollverwaltung die Einfuhrsteuer innert 48 Stunden zu entrichten. Sie würden zwar diese Steuer an ihre Auftraggeber weiterfakturieren, müssten jedoch nicht nur eine beachtliche Kapitalbindung finanzieren, sondern auch das Delkredererisiko ihrer Auftraggeber übernehmen. Auch diese unnötigen und für die Speditionsbranche fatalen Konsequenzen sind zu vermeiden. Aus diesen Gründen sieht die Verordnung des Bundesrates folgende Lösung vor: Der steuerpflichtige Importeur, der regelmässig Waren einführt, soll befugt werden, auf Antrag über seine Umsätze monatlich statt vierteljährlich abzurechnen. Andererseits macht der Zoll beim Einfuhrsteuerpflichtigen zwar die Einfuhrsteuer geltend, räumt ihm aber für deren Tilgung eine Zahlungsfrist ein. Geht man davon aus, dass die Spediteure ihren Auftraggebern die Rechnung, die ja auch die geschuldete Einfuhrsteuer miteinschliesst, mit einer Zahlungsfrist von 30 bis 40 Tagen stellen können, und rechnet man eine zusätz-

liche Marge für etwaige Mahnungen ein, um die Einfuhrsteuer von den Auftraggebern auch tatsächlich erstattet zu erhalten, so ist die Zahlungsfrist für die Entrichtung der Einfuhrsteuer an die Zollverwaltung auf 60 Tage festzusetzen. Allerdings wird die Einräumung einer Zahlungsfrist mit der Pflicht verbunden, für die betreffenden Steuerbeträge Sicherheit zu leisten. Mit diesen verfahrensrechtlichen Massnahmen wird dem Anliegen des Interpellanten voll Rechnung getragen. Zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes bestimmt zudem Artikel 81 Buchstabe e der Mehrwertsteuer-Verordnung, dass das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig ist, für bestimmte Steuerpflichtige, die regelmässig hochwertige Gegenstände importieren und exportieren und regelmässig Vorsteuerüberschüsse aufweisen, ein vereinbartes Erhebungsverfahren vorzusehen. Ob und wann allenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muss, hängt sowohl von der weiteren Entwicklung der entsprechenden Regelungen in unseren Konkurrenzländern wie auch von der Bereitschaft der interessierten Kreise ab, administrative Kautelen auf sich zu nehmen, welche in jedem Fall die Erhebung der geschuldeten Inlandsteuer gewährleisten müssen. Wir sind auf jeden Fall bereit, diese Probleme mit den Vertretern dieser Branche zu diskutieren. Voraussetzung ist aber, dass gewisse Sicherheiten geleistet und administrative Probleme gelöst werden. Reymond Hubert (L, VD): Je remercie Monsieur le Président de la Confédération de sa réponse extrêmement circonstanciée et précise. Je me déclare satisfait de cette réponse. Schluss der Sitzung um 21.25 Uhr La séance est levée à 21 h 25

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Reymond MWSt-Verordnung. Aufrechterhaltung der Rolle der Schweiz im Edelsteinhandel Interpellation Reymond Ordonnance sur la TVA. Sauvegarde de la place de la Suisse dans le négoce des pierres précieuses In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3050 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.06.1994 - 17:15 Date Data Seite 646-648 Page Pagina Ref. No 20 024 337 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.